

# taxlex

Steuerrecht ■ Sozialversicherungs- und Arbeitsrecht  
für die betriebliche Praxis

## Schwerpunkt Stiftungen in Österreich und Liechtenstein

Zum Schwerpunkt:  
Zuwendungsbesteuerung neu  
Eckpunkte der neuen Stiftungseingangssteuer  
Stiftungsvorstandsvergütungen USt-pflichtig  
Liechtensteinische Stiftungen –  
Irrwege der Intransparenz

Sozialversicherungsrecht für die betriebliche Praxis  
Wann liegen wesentliche Betriebsmittel vor?

Arbeitsrecht für die betriebliche Praxis  
Freizeit zur Postensuche auch  
bei befristeten Dienstverhältnissen?

ZEITSCHRIFT FÜR  
STEUER UND BERATUNG  
JUNI 2008

06

221 – 264

### Schriftleitung:

Markus Achatz  
Sabine Kirchmayr

### Redaktion:

Dietmar Aigner  
Gernot Aigner  
Nikolaus Arnold  
Andreas Damböck  
Tina Ehrke-Rabel  
Johann Fischerlehner  
Friedrich Fraberger  
Klaus Hirschler  
Sabine Kanduth-Kristen  
Georg Köfler  
Roman Leitner  
Andreas Sauer  
Niklas Schmidt  
Friedrich Schrenk  
Stefan Steiger  
Gerhard Steiner  
Johannes Stipsits  
Gerald Toifl



Helwig Aubauer  
Thomas Neumann  
Günter Steinlechner

MANZ

# Stiftungsvorstandsvergütungen USt-pflichtig

*Die Frage, ob die Vergütung von Mitgliedern des Stiftungsvorstands einer Privatstiftung umsatzsteuerpflichtig ist, wird in der Literatur nur vereinzelt behandelt. In der Praxis (auch der Finanzbehörden) wurde sie bisher unterschiedlich gehandhabt.*

NIKOLAUS ARNOLD

§ 19 PSG;  
§ 6 Abs 1  
Z 9 lit b,  
§ 6 Abs 1 Z 27,  
§ 2 UStG 1994

Privatstiftung;  
Stiftungsvorstand;  
Vergütung;  
Umsatzsteuer

## A. Allgemeines

Soweit in der Stiftungserklärung nichts anderes vorgesehen ist, ist den Mitgliedern des Stiftungsvorstands für ihre Tätigkeit eine mit ihren Aufgaben und mit der Lage der Privatstiftung in Einklang stehende Vergütung zu gewähren (§ 19 Abs 1 PSG). Die Tätigkeit des Stiftungsvorstands ist daher im Zweifel entgeltlich.<sup>1)</sup> Diese Regelung ist allerdings abdingbar und kann innerhalb bestimmter Grenzen gestaltet werden.<sup>2)</sup>

## B. Bisherige Literatur und Praxis

*E. Grabenwarter*<sup>3)</sup> hat unter Hinweis auf einen Teil der Finanzverwaltung<sup>4)</sup> die Ansicht vertreten, dass generell von keiner Umsatzsteuerpflicht der Vorstandsvergütung auszugehen sei. *Scheiner/Kolacny/Caganek*<sup>5)</sup> qualifizieren die Tätigkeit des Stiftungsvorstands im Regelfall als selbständig und damit als umsatzsteuerbar. *N. Arnold*<sup>6)</sup> geht in Übereinstimmung mit dem Abgehen der deutschen Rsp von der Organwaltertheorie gleichfalls aufgrund der grundsätzlichen Weisungsfreiheit des Stiftungsvorstands von einer umsatzsteuerrechtlich selbständigen Tätigkeit aus. Nur in Ausnahmefällen werde der Stiftungsvorstand dergestalt in die Organisation der Privatstiftung eingegliedert sein, dass er seine Tätigkeit im umsatzsteuerrechtlichen Sinn unselbständig ausübe. Die StfR 2001 und die UStR 2000 haben zu dieser Frage (bislang) keine direkte Aussage getroffen. Lediglich die LStR 2002, Rz 983, ordneten die Vergütung eines Stiftungsvorstands „im Regelfall“ als Einkünfte aus sonstiger selbständiger Arbeit ein.

## C. Bundesweiter Fachbereich USt

Nummehr liegt eine Rechtsmeinung des bundesweiten Fachbereichs Umsatzsteuer vom 12. 12. 2007 vor (ÖStZ 2008/147, 53). Auch die dort dargelegte rechtliche Beurteilung kommt zu dem Ergebnis, dass die Entgelte des Stiftungsvorstands in der Regel umsatzsteuerbar und – soweit keine Steuerbefreiungen vorliegen – auch umsatzsteuerpflichtig seien. Ausgenommen wird nur der Fall einer stark eingeschränkten Weisungsfreiheit des Vorstandsmitglieds samt der organisatorischen Eingliederung des Stiftungsvorstands bei Ausübung seiner Tätigkeit in die Privatstiftung. In diesem Fall liege eine nichtselbständige Tätigkeit vor.

## D. Praktische Auswirkungen

Für die Praxis sollte damit klargestellt sein, dass die Vergütungen von Stiftungsvorständen üblicherweise umsatzsteuerbar sind. Umgekehrt ist dem Mitglied des Stiftungsvorstands damit auch das Recht zum Vorsteuerabzug zuzubilligen. Natürlich gelten aber auch für die Mitglieder des Stiftungsvorstands im Bereich der Umsatzsteuer die allgemeinen Befreiungsbestimmungen. Insb zu erwähnen sind hier die Umsätze der Kleinunternehmer, die nach § 6 Abs 1 Z 27 UStG 1994 unecht von der Umsatzsteuer befreit sind. ME kann eine Vergütung für Mitglieder des Stiftungsvorstands nicht unter die Befreiungsbestimmung des § 6 Abs 1 Z 9 lit b UStG 1994 (Vergütungen an Aufsichts-/Verwaltungsratsmitglieder) subsumiert werden. Gemeinschaftsrechtlich wäre eine Befreiung der Tätigkeit der Mitglieder des Stiftungsvorstands von der Umsatzsteuer jedenfalls gedeckt<sup>7)</sup> und mE auch zu begrüßen. Wie in Deutschland<sup>8)</sup> sollte auch in Österreich aufgrund der früher herrschenden Organwaltertheorie von einer Nacherhebung der Umsatzsteuer für frühere Verrechnungen ausdrücklich Abstand genommen werden.

Dr. Nikolaus Arnold ist Rechtsanwalt in Wien, Partner der ARNOLD Rechtsanwalts-Partnerschaft und Lehrbeauftragter an der WU.

- 1) *Micheler* in *Doralt/Nowotny/Kals* (Hrsg), PSG § 19 Rz 1.
- 2) Zu Details s *N. Arnold*, PSG-Kommentar<sup>2</sup> § 19 Rz 7 ff; *Arnold/Gint-hör*; Der Stiftungsvorstand Rz 99 ff.
- 3) In *E. Grabenwarter* (Hrsg), Die Stiftung in der Praxis 90.
- 4) FLD für Salzburg 10. 6. 1996, GZ 3/22-GA7-MEi/96 und unter Hinweis auf eine telefonische Auskunft des BMF.
- 5) *Scheiner/Kolacny/Caganek*, UStG III § 2 Anm 176/2.
- 6) In *Arnold/Stangl/Tanzer*, Stiftungssteuerrecht Rz III/6 ff.
- 7) Siehe nur *Ruppe*, UStG 1994<sup>3</sup> § 2 Tz 11.
- 8) BMF Schreiben v 13. 12. 2002, BStBl I 2003, 68, BMF Schreiben v 17. 6. 2003.

### SCHLUSSSTRICH

*Vergütungen von Mitgliedern des Stiftungsvorstands sind grundsätzlich umsatzsteuerpflichtig. Im Einzelfall können Befreiungsregelungen greifen. Bei (soweit stiftungsrechtlich zulässig) eingeschränkter Weisungsfreiheit und organisatorischer Eingliederung ist ausnahmsweise nicht von einer Umsatzsteuerpflicht auszugehen. Ist der Stiftungsvorstand aber bei Ausübung seiner Tätigkeit organisatorisch in die Privatstiftung eingegliedert und ist die Weisungsfreiheit des einzelnen Mitglieds stark eingeschränkt, kann eine unselbständige und damit nicht umsatzsteuerbare Tätigkeit vorliegen.*